

Haushaltssatzung Städtebauliches Sondervermögen „Südstadt“ der Barlachstadt Güstrow für die Haushaltsjahre 2014/ 2015

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 13.02.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2014/2015 wird

1. im Ergebnishaushalt	2014	2015
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	2.900 EUR	200 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	141.900 EUR	20.400 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	- 139.000 EUR	- 20.200 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR	0 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	- 139.000 EUR	- 20.200 EUR
die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR	0 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 EUR	0 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	- 139.000 EUR	- 20.200 EUR
2. im Finanzhaushalt		
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	200 EUR	200 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	141.900 EUR	20.400 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 141.700 EUR	- 20.200 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR	0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR	0 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	415.800 EUR	157.500 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	300.900 EUR	0 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	114.900 EUR	157.500 EUR
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit werden nicht beansprucht.

§ 5

Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 01.01. des Haushaltsjahres liegt zum Zeitpunkt der Beschlussfassung noch nicht vor.

Die Vorlage bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte mit Schreiben vom 18.02.2014.

Güstrow, den 20.02.2014

Schuldt
Bürgermeister



Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Städtebauliche Sondervermögen „Südstadt“ ist gemäß § 47 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 18.02.2014 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme
Vom 12.05.2014 bis 20.05.2014

Montag	08.00 – 12.30 Uhr
Dienstag	08.00 – 12.30 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr
Mittwoch	08.00 – 12.30 Uhr
Donnerstag	08.00 – 12.30 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr
Freitag	08.00 – 12.30 Uhr

im Bürgerbüro, Rathaus, Markt 1 öffentlich aus.


Schuldt
Bürgermeister



Im Internet unter <http://www.guestrow.de/ortsrecht-öffentliche-bekanntmachungen/> zur Verfügung
gestellt: am 12.03.2014